



# Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

## Beschluss

### Terminbestimmung

42 K 3/24

18.07.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, den 26. September 2025, 11 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 78982 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                 | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|-----------------------------------------|----------------------|
| 4        | Eversten  | 9    | 59/1      | Gebäude- und Freifläche, Bloher Kamp 20 | 2390                 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.01.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 820.000,00 €

#### **Objektbeschreibung:**

Mit einem Wohnhaus mit Anbau bebautes Grundstück in 26129 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Bloherfelde, Bloher Kamp 20.

Baujahr des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): 1925 (Ursprungsbaujahr), 1930 Anbau, Umbau 1962.

Wohnfläche des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten): ca. 120 m<sup>2</sup>.

Raumaufteilung des Wohngebäudes (laut Verkehrswertgutachten):

- a) Kellergeschoss: ein Kellerraum
- b) Erdgeschoss: Wohn- / Esszimmer, Schlafzimmer, Küche, Treppenflur, Bad, WC, Flur und Abstellraum (im Anbau)
- c) Dachgeschoss: 3 Zimmer, Wohnzimmer, 1 Zimmer nicht ausgebaut

Sonstige Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten): einfacher Schuppen, Carport, Garage.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.